

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

206 (30.7.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Verhandlungen der badischen Stände

1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Samstag,

N^o 39.

30. Juli.

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Donnerstag, den 28. Juli 1842, unter dem Voritze des ersten Vizepräsidenten Bader.

Auf der Bank der Regierung: Finanzminister v. Böckh, Ministerialrath Ziegler, Ministerialrath Kirchgessner, Ministerialrath Kühenthal.

Der Präsident eröffnet der Kammer, daß das Finanzministerium die Rechnung des Archivars Rau für die letzte Landtagsperiode mitgetheilt habe; sie werde in die Abtheilungen verwiesen werden, damit eine Kommission zu deren Prüfung gewählt werde.

Folgende Petitionen werden übergeben:

- 1) Vom Abg. Welte: Petition der Gemeinden Bonndorf und Neustadt, Anlegung einer Straße von Neustadt über Gündelwangen nach Bonndorf betreffend.
- 2) Vom Abg. Junghans: Petition der Gemeinden Eppingen, Elsenz, Waldangeloch etc.; Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Bergstraße bei Wiesloch und dem Königreich Württemberg.
- 3) Vom Abg. Schmidt: Petition des Sebastian Schäfer von Neuthardt, Oberamts Bruchsal, seine Gantfache und langjährigen Prozeß betreffend.
- 4) Vom Abg. Wagner: Petition des Kronenwirths Gutgsell in Freiburg, Entschädigung für den durch Verlegung der Straße am dreifachen Thor ihm zugehenden Verlust.
- 5) Vom Abg. Sander: Petition der Mennonitengemeinden im Großherzogthum, ihre Befreiung vom persönlichen Militärdienst gegen Entrichtung einer Rekrutensteuer.
- 6) Vom Abg. Mördes: Nachtrag zur Petition von Hirsch Seligmann und Salomon Bernheim von Thiengen, Acciserhebung von Gütererlöskäufen betreffend.
- 7) Vom Abg. Jörger: Petition der Metzgerzunft in Baden um Abschaffung der Fleischaccise.

Die Tagesordnung führte alsdann zu Fortsetzung der Diskussion des Berichts des Abg. Hofmann über das Budget des Finanzministeriums.

Finanzminister v. Böckh: Erlauben Sie mir, hochgeehrte Herren, vor dem Beginnen der Diskussion über den Forstetat einige Worte über einen andern Gegenstand. Ich habe durch eine Aeußerung in der allgemeinen Diskussion Ihrem Herrn Berichterstatter Unrecht gethan. Dieses will ich vor allen Dingen gut machen.

Ich habe bei der allgemeinen Diskussion gesagt:

Die Aussichten, die Ihnen der Kommissionsbericht auf weitere Betriebsfondsüberschüsse eröffnet, beruhen zum Theil auf irriger Rechnung.

Seite 79 behauptet er, es habe sich vom Jahr 1831 bis 1838 durchschnittlich eine Nettomehreinnahe von 1,028,258 fl. ergeben. So würde sich die Sache allerdings verhalten, wenn die Zuschüsse aus den Betriebsfonds und aus dem Grundstoffe Revenüen wären. Nach der von unserem Kontrollbureau aufgestellten richtigen Rechnung beträgt der Ueberschuß nur 693,345 fl. und nach Abzug der Mehrausgabe bei dem ordentlichen Staatsaufwand von 286,028 fl. durchschnittlich nur 407,317.

Der Herr Berichterstatter bemerkte mir nach der Sitzung: Er habe auf diese Aeußerung nicht sogleich antworten können; er glaube aber seine Rechnung, wozu er die Materialien aus den Vorlagen der Regierung entnommen, werde keinen Fehler enthalten; er müsse daher wünschen, daß ich die Gegenrechnung des Kontrollbüreaus einer besondern Prüfung unterwerfen lassen möchte.

Mit Vergnügen habe ich diesem Wunsche entsprochen und mit Vergnügen erfülle ich auch die Pflicht, Sie von dem Resultate in Kenntniß zu setzen.

Der Herr Berichterstatter hat in seiner Rechnung den Fehler, den ich auf den Grund der Darstellung unseres Kontrollbüreaus rügte, nicht gemacht; seine Angaben stimmen genau mit unseren Vorlagen überein und es ergibt sich daraus rechnungsrichtig der von ihm berechnete Einnahmen- und Ausgabenüberschuß gegen die Budgetsätze.

Dies zur Rechtfertigung des Herrn Berichterstatters und zur Berichtigung meiner Aeußerung über seine Rechnung.

Zur Rechtfertigung unseres Kontrollbüreaus muß ich bemerken, daß die von demselben aufgestellte Rechnung ebenfalls richtig ist. Es ging aber bei Aufstellung derselben von einem andern Gesichtspunkte aus. Es forschte nach dem wirklichen Ueberschuß, der sich aus dem nackten Rechnungsergebnisse nicht ergibt.

Auch ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß es darauf ankomme, welche reellen Ueberschüsse sich in der gewählten Rechnungsperiode pro 1831 bis 38 ergeben haben, was sich aus einer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und ihrer Vergleichung mit den Budgetsätzen ohne ein gleichzeitiges Eindringen in die Betriebsfondrechnung nicht angeben läßt.

Die Aufstellung einer Berechnung nach dieser Ansicht zeigt, daß wir in der Periode von 31—38 durchschnittlich einen reellen Ueberschuß, eine Betriebsfondsvermehrung von 301,335 fl. hatten, der sich, wenn sich gar kein Ueberschuß bei dem eigentlichen Staatsaufwand ergeben haben würde, um 286,028 fl. höher, also auf 587,363 fl. gestellt haben würde.

fr.
56
2
58

27
47
14
23
49
12

Hat sich auch der Ueberschuß höher belaufen, als dies vielleicht später der Fall seyn wird, nimmt man nur 125,000 fl. jährlich an, so ergibt sich ein Ueberschuß von 462,366 fl. ein Ueberschuß zwischen 4 bis 500,000 fl., ein Ueberschuß, der sich durchschnittlich auch künftig zeigen würde, wenn man bei dem ältern System, die Budgetsätze zu formen, stehen geblieben wäre, und die Budgetüberschreitungen in den engsten Gränzen gehalten hätte.

In meiner Ansicht über die Lage unserer Finanzen ändert sich also Nichts, obgleich in der Rechnung des Herrn Berichterstatters der Fehler, den ich in Folge der Darstellung unseres Kontrollbureaus rügte, nicht vorkommt, was ich zu seiner Rechtfertigung hier nochmals auszusprechen mich verpflichtet halte.

Der Berichterstatter dankt dem Hrn. Finanzminister für die Berichtigung seiner frühern Aeußerung; er habe ihn gebeten darum, weil es nöthig gewesen sey wegen der Glaubwürdigkeit der Berichte, die aus der Budgetkommission hervorgingen. Er seinerseits gebe dagegen auch dem Hrn. Finanzminister zu, daß der Ueberschuß von 1,028,258 fl. nicht in seinem ganzen Betrag, oder in der Weise disponibel gewesen sey, um zu äußern ordentlichen Ausgaben verwendet werden zu können. Der Redner weist dies nun im Einzelnen nach, indem er nun auf anderem Wege ohngefähr zu demselben Resultat komme, wie der Hr. Finanzminister.

v. J. H. Stein: Die Art und Weise, wie der Hr. Finanzminister den Irrthum berichtigt habe, sey eine ehrenhafte, für den Berichterstatter aber zugleich auch wünschenswerthe gewesen. Zu bedauern sey, daß das Kontrollbureau sich habe irren können; denn da es doch Kenntniß davon gehabt, daß es sich davon handle, die Mehrausgabe auf den Grund des früher vorgelegten Budgets darzustellen, so scheine es ihm, daß es nicht auf die Betriebsfondsüberschüsse, die jeweils zu Deckung der Ausgaben verwendet worden, Rücksicht habe nehmen dürfen.

Finanzminister v. Böckh: Irrthümer werden immer vorkommen, denn die Rechnungen werden bald aus diesem, bald aus jenem Gesichtspunkt aufgestellt. Mir war es eine angenehme Pflicht, dem Hrn. Berichterstatter zu erklären, daß er sich in seiner Rechnung nicht geirrt habe. Mir fällt es überhaupt nicht schwer, ein Unrecht oder einen Irrthum, besonders im Rechnungswesen, einzusehen; es würde mir, auch wenn ich nicht durch die Rechnungen des Kontrollbureaus irre geleitet worden wäre, eben so wenig schwer geworden seyn, einen eigenen Irrthum einzugestehen. Das Kontrollbureau hat richtig gerechnet und ich selbst habe vielleicht den eigentlichen Fehler gemacht, indem ich aus der Darstellung desselben argumentirte, der Hr. Berichterstatter habe übersehen, daß unter den Einnahmen Einnahmen aus dem Betriebsfond und Einnahmen aus dem Grundstock begriffen seyen. Auf die Bemerkungen des Hrn. Berichterstatters kann ich jetzt nicht antworten, denn es geht mir jetzt, wie früher ihm. Da er übrigens in der Hauptsache einverstanden ist, so ist's auch nicht nothwendig, etwas weiter darüber zu sagen. Die Hauptsache ist, daß wir eben in der Budgetperiode einen Ueberschuß von 4 — 500,000 fl. zu Bestreitung anderer Ausgaben hatten, von welchem Ueberschuß der Ursprung in verschiedenen Ver-

hältnissen zu suchen ist. In verschiedenen Verhältnissen liegt es auch, daß dieser reelle Betriebsfondüberschuß nicht leicht in gleicher Summe erscheint, in welcher sich die Mehreinnahmen und Mehrausgaben darstellen. Ueberhaupt hat die Sache gar keinen praktischen Zweck, denn es wird bei keinem Beschluß, den wir hier zu fassen haben, darauf ankommen, wie es in den Jahren 1831 bis 1838 stand, und wir könnten somit die Sache als erledigt betrachten.

Es wird nunmehr zu Fortsetzung der Diskussion geschritten. II. Forstdomänenverwaltung. Die Gesamteinnahme dieser Verwaltung ist angenommen zu 1,411,691 fl. für jedes der beiden Budgetjahre, die Ausgabe im Ganzen zu 653,503 fl., bleibt Reineinnahme 758,188 fl.

A. Einnahme.

§. 1 und 2. Aus Gebäuden und Gütern	4,995 fl.
§. 3. Erlös aus Holz:	
a) durch Verkauf	1,267,673 fl.
b) durch Abgabe an Berechtigte	36,754 fl.
	1,304,427 fl.

Das regelmäßige Hiebsquantum ist angenommen zu 142,505 Klafter, wozu 5894 Klafter wegen Windfällen, Schneebürchen ic. kommen. Der Durchschnittspreis ist nach dem Wirtschaftsjahr 1839 — 40 auf 8⁷/₁₀₀ fl. angenommen, da eine Steigerung des Preises bei dem zunehmenden Verbrauch von Steinkohlen und Torf nicht zu erwarten sey. Der Bericht der Kommission bemerkt hiezu, daß sie zwar nicht in der Lage sey, den Hiebsplan der Forstverwaltung beurtheilen zu können, allein die Behauptung werde mit Sicherheit ausgesprochen werden können, daß der Hiebsplan für das Wirtschaftsjahr 1840/41 nicht maßgebend seyn werde für die Budgetjahre 1842/43, für welche ein Hiebsplan ihr nicht zu Gesicht gekommen sey. Es scheine ihr angemessener, das Rechnungsergebniß mehrerer Jahre zur Basis des Voranschlags zu machen. Im nachträglichen Budget proponire die Regierung selbst eine Erhöhung der Position um 50,000 fl., indem sie sich auf die nun abgeschlossene Rechnung des Jahres 1840/41 berufe. Eine Vergleichung der Rechnungen der Jahre 1837 — 40 ergebe einen durchschnittlichen Erlös von 1,451,131 fl. Die Kommission erhöht demgemäß die Position des Budgets auf diese Summe, was eine Differenz von etwa 94,000 fl. vom Regierungsvorschlag gibt.

Ministerialrath Kirchgessner bekämpft den Kommissionsantrag, indem er im Wesentlichen Folgendes äußert: Die Regierung ist der Ansicht, daß ein rationell begründeter Statsatz aus dem muthmaßlichen Betrag der Holzquantität bestehen müsse, der sich nach dem zeitigen Zuwachs der Waldungen richtet, sodann in dem muthmaßlichen Preis per Klafter, der sich nur in einem Durchschnitt des Ganzen ausmitteln läßt, und sie hat bei der Aufstellung des Budgets geglaubt, die Holzquantität nur nach der derzeitigen Abgabe der Verwaltung bestimmen zu können, die sich wieder nur aus dem jährlichen Voranschlag der Forstbeamten entnehmen läßt. In Bezug auf die Aufstellung des Holzquantums hat die Regierung die Jahre 1837 — 40 darum zu Grund gelegt, weil der Abgabesatz im Jahr 1837 erhöht worden ist. Die Regierung hat aber den daraus gezogenen Durchschnitt von jährlichen 141,118 Klaftern nicht ange-

Druck und Verlag von C. Raschl.

Einnahmen		Ausgaben		Saldo	
1837/38	1838/39	1837/38	1838/39	1837/38	1838/39
1,411,691	1,411,691	653,503	653,503	758,188	758,188
4,995	4,995	4,995	4,995	0	0
1,267,673	1,267,673	1,267,673	1,267,673	0	0
36,754	36,754	36,754	36,754	0	0
1,304,427	1,304,427	1,304,427	1,304,427	107,264	107,264

nommen, sondern den Voranschlag der Forstbeamten für 1840/41 à 142,504 Klafter zu Grund gelegt und dazu noch 5894 Klafter für kleine immer vorkommende Ueberschiebe beige schlagen.

Bei diesem Quantum muß man per Morgen $1\frac{2}{3}$ Kl. schlagen. Was den Preis betrifft, so hat die Regierung die Rechnungen von 1837 — 1840 vor sich, die Durchschnittspreise dieser 3 Jahre im Auge gehabt und dabei von den Forstbehörden erfahren, daß die im Jahr 1839 so sehr gesunkenen Holzpreise sich schwerlich wieder heben würden. Sie hat also den letzteren Preis zu Grund gelegt. Die Kommission hat dagegen einen andern Weg gewählt und sich hiezu zunächst durch die bedeutenden Ueberschüsse veranlaßt gesehen, welche das Jahr 1837 bis 1839 gegen den Statsatz geliefert hat. In jenem Statsatz waren allerdings ganz andere Quanta und andere Preise zu Grunde gelegt, das Quantum 133,000 Kl., der Preis 7 fl. per Kl. Will man nun den Satz der Kommission richtig beurtheilen, so muß man vor Allem untersuchen, auf welchem Quantum von Klästern ihr hoher Satz beruht. Im Jahr 1837 wurden gehauen 141,000 Kl., im Jahr 1838 153,808 Kl., im Jahr 1839 168,851 Kl. und im Jahr 1840 164,446 Kl. Das Hiebsquantum überstieg den Statsatz im ersten der genannten Jahre um 18,304, im zweiten um 20,908, im dritten um 35,851 und im vierten um 31,466 Kl. Diese Ueberschreitung beruht der Hauptsache nach aber auf außerordentlichen Naturereignissen, besonders auf Windfällen und Schneebrüchen; im Jahr 1839 sind aus diesem letzteren Grunde nicht weniger als 24,106 Kl. außerordentlicher Weise gehauen worden. Die Regierung kann natürlich bei Aufstellung des Statsatz nicht auf solche außerordentliche Zufälle bauen; sie müßte auf den Ruin der Waldungen ausgehen, wenn sie sie zur Grundlage ihrer jährlichen Statsberechnungen machen wollte. Was den Preis betrifft, so habe die Regierung $8\frac{7}{10}$ fl. per Kl. angenommen; inzwischen ist die Rechnung von 1840/41 zur Abschließung gekommen und im nachträglichen Budget auf den Grund dieser Rechnung eine Erhöhung des Satzes um 50,000 fl. beantragt worden. Wir haben nun die Holzpreise dieses Jahrs näher berechnen lassen, und es zeigt sich ein Durchschnittspreis von $9\frac{2}{10}$ fl., und ich bin in Folge dessen ermächtigt, Ihnen vorzuschlagen, die Statsposition auf 1,384,711 fl. zu erhöhen. Wenn man davon das Berechtigungsholz à 36,754 fl. abzieht, so bleiben für jedes Jahr 1,347,957 fl. und es steht dann der Holzlerlös dem Durchschnitt von 1837/38 ziemlich nahe. Die Regierung glaubt, daß mit diesem Voranschlag eine solide und nachhaltige Waldnutzung erschöpft sey. Der Hr. Redner erläutert sodann, warum die Forstämter St. Blasien und Donaueschingen mit so unverhältnißmäßig kleinen Holzquantitäten erscheinen.

Berichterstatter: Ich kann mich mit der Ausführung des Hrn. Regierungskommissärs und seinem Antrag nicht vereinigen. Die Regierung fußt auf den Voranschlag von 1840, da die Erfahrung doch gezeigt hat, daß er bei weitem zu nieder berechnet war, indem der wirkliche Ertrag 304,000 fl. mehr war, als der Voranschlag, während wir jetzt nur eine Erhöhung von 157,000 fl. vorschlagen, somit um 157,000 fl. unter dem wirklichen Ertrag des Jahres 1840 stehen bleiben, wodurch der Windfall u. s. w. mehr

als gedeckt ist. Im Ganzen ist auch der Statsatz von $8\frac{7}{10}$ Kl. per Morgen als Regel gewiß zu gering angenommen, was schon aus der großen Differenz des Voranschlags von einzelnen Forstämtern hervorgeht. In der Regel nimmt man an, daß Nadelwäldungen 1 Kl. per Morgen und Laubwäldungen $\frac{1}{2}$ Kl. per Morgen Anwachs haben. Da nun eher mehr, als weniger Nadelwäldungen, als Laubwäldungen vorhanden sind, so dürfte man eher mehr, als weniger denn $\frac{3}{4}$ Kl. zur Grundlage nehmen. Nimmt man aber auch nur $\frac{2}{3}$ Kl., so ist doch unser Voranschlag immer noch geringer, als er zu stellen wäre, wenn man $\frac{1}{2}$ Kl. annimmt und zwar geringer um 25,100 fl., um die man noch hinaufgehen könnte. Ich kann ferner auch nicht die Art der Preisberechnung für maasgebend ansehen. Es wird ein Durchschnittspreis für das ganze Land angenommen, allein der Statsatz ändert sich in den einzelnen Bezirken sehr bedeutend. Für das betreffende Jahr nun, wo die Holzquantität mit dem Erlös verglichen und der Preis darin berechnet wird, wird derselbe richtig angenommen seyn, allein er ändert sich im andern Jahr und mit ihm auch der Statsatz. Man kann einen solchen Preisdurchschnitt nicht zum Maasstab des Budgets nehmen, sondern man müßte eigentlich für jeden einzelnen Forstbezirk auch einen besondern Preis als Statsatz bestimmen. So schien es der Kommission begründet, nicht den Statsatz von 1840, sondern den Rechnungsdurchschnitt zur Basis zu nehmen. Man könnte eher weiter gehen, als die Kommission gethan, da durch Versehen im Jahr 1839/40 das Berechtigungsholz mit 36,700 fl. nicht mit in Rechnung gezogen wurde. Der Redner verweist schließlich noch auf den Nachweisungsbericht vom letzten Landtag, worin auch gerügt worden sey, daß so enorme Ueberschüsse über den etatsmäßigen Voranschlag vorkämen.

Ministerialrath Kirchgessner: Der Hr. Berichterstatter machte zuvörderst aufmerksam auf den großen Unterschied, der zwischen dem Voranschlag des Jahres 1840 bestehe, und dem jetzigen; ich habe aber die Ursachen davon angegeben, nämlich den Hieb von 21,961 Kl. wegen Naturereignissen; ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß im Jahr 1840 eine Holzquantität in Anschlag von 72,000 fl. aus dem Jahr 1839 übergegangen ist, welcher Betrag ebenfalls unter der fraglichen Summe steckt, während aus dem Jahr 1840 in das folgende Jahr nur 3000 fl. an Holzvorräthen übergingen. Hiernach wird sich die Position als dem gewöhnlichen Resultat angemessen herausstellen. Der Hr. Berichterstatter ist ferner auch in der Annahme des wahrscheinlichen Ertrags der Waldungen und des durchschnittlichen Heranwachses viel zu hoch hinausgegangen. Unsere Gemeinden haben in den Jahren 1837 — 1840 durchschnittlich aus ihren Waldungen $8\frac{7}{10}$ Kl. bezogen und die Forstbehörde hat für angemessen erachtet, noch herabzugeben. Der Herr Berichterstatter hat ferner vom großen Unterschied gesprochen, der in den Nutzungen bei den einzelnen Vorständen bestehe; so richtig dies ist, so wenig Einfluß kann es auf den Statsatz haben; die Hauptnutzungen kommen da vor, wo die höchsten Holzpreise bestehen, z. B. in Pforzheim; dieses Forstamt aber hat dem Finanzministerium erklärt, daß es diesen hohen Absatz nicht forsetzen könne, ohne sich der Verantwort-

lichkeit zu entschlagen. Diese Differenzen aber werden sich ausgleichen. Wir haben den Durchschnittspreis dadurch ausgemittelt, daß wir den Holzerlös im ganzen Lande nach den sämtlichen Massen Klästern einer Visitation unterwarfen; denn hiedurch kommt der richtigste Durchschnittspreis zu Tage.

Finanzminister v. Böckh: Ich erlaube mir, auf den Hauptgesichtspunkt aufmerksam zu machen. Es handelt sich darum, welches die richtigen Ansichten in Betreff der Aufstellung des Etatsjahres sind, die der Regierung, oder die der Kommission. Wir haben im Jahr 1839 den Etat so aufgestellt, daß wir gesagt haben: so und so viel Klaster Holz können geschlagen werden; der Durchschnittspreis per Klaster ist so und so viel und daraus ergibt sich eine Bruttoeinnahme von diesem und jenem Betrag. Nach dem nämlichen Grundsatz haben wir die Etats von 1842 und 43 aufgestellt. Die verehrliche Kommission macht ihre Sache kürzer und sagt: in diesen und jenen Jahren ist so und so viel eingegangen; wir nehmen den Durchschnitt davon und wahrscheinlich wird in den nächsten Jahren eben so viel eingehen. Welche Art ist die rationelle? frage ich; die der verehrlichen Kommission ist es nicht, weil in dem Durchschnitt oder den einzelnen Jahreserträgen alle möglichen Zufälligkeiten enthalten sind. Nur die Art und Weise, wie wir den Etat mit Zustimmung der Stände in früheren Jahren aufgestellt und ihn jetzt wieder vorgeschlagen haben, ist die richtige. Unser Budget ist und kann nichts Anderes seyn, als eine Zusammenstellung aller speziellen Ueberschläge der Forstbeamten, und ich frage Sie, wer kompetenter ist, ein Urtheil darüber zu fällen? Das Finanzministerium behauptet nicht, es besser zu wissen, als die Forstbeamten; es hat eine Erhöhung eintreten lassen nur auf den Grund der allgemeinen Erfahrung, daß das Budget der Forstbehörden durchschnittlich etwas niedriger steht, als das wirkliche Resultat. Nun kommt es darauf an, ob die Budgetkommission die Sache besser beurtheilen kann, als die Forstbeamten des ganzen Landes und die diesen vorgefetzte Zentralkasse. Ich sage, sie kann es nicht. Das zweite Element, welches auch weder das Finanzministerium, noch die Budgetkommission, noch die Kammer diktiert kann, sind die Holzpreise. Hier müssen wir die neuesten Erfahrungen zu Grund legen. Möglich ist es, daß außerordentliche Ereignisse wieder eintreten, und daß daraus ein Ueberschuß entstehen kann; dieser ist aber kein wahrer und reiner, sondern nur eine Antizipation, die nicht als Regel sich wiederholen darf.

Mathy ist durch die Reden der Hrn. Regierungskommissäre nicht überzeugt. Der Ertrag des Holzes sey eine der stärksten Einnahmen des Budgets, erfreulich für die Staatskasse, nicht eben so erfreulich für das Volk, insofern der Ertrag sich durch zu sehr gesteigerte Holzpreise erhöhe. Der Voranschlag der Kommission aber sey nicht zu hoch gegriffen. Die Regierung sage, ihr Verfahren sey das rationelle, nicht das der Kommission. Die Kommission aber berufe sich auf die Resultate der Rechnungen, und handle eben so rationell, wie die Regierung, indem sich diese auf die Forstbehörde berufe. Diese Voranschläge der Forstbehörde seyen seit her immer übertroffen worden; hiernach sey zu beurtheilen, welcher Maasstab der richtigere sey. Uebrigens könne er keinen von beiden Maasstäben als ratio-

nell anerkennen, denn dazu gehöre eine genaue Kenntniß des Holzmaterialvorraths, und er erlaube sich daher die Frage: ob die Regierung ein Holzmaterialinventarium, d. h. eine Zusammenstellung der einzelnen Bestandsaufnahme über die Holzmasse habe?

Ministerialrath Kirchgessner: Zur Zeit besteht eine solche Aufnahme nicht; die Kosten für die Vermessung der Waldungen stehen im Budget. Der einzelne Bezirksförster macht seinen Betriebsplan, den er provisorisch entworfen hat, und der von der Direktion geprüft wird.

Mathy stellt den Antrag: die Regierung zu bitten, ein Holzmaterialinventarium nach den Regeln der Holzmesskunst aufstellen, periodisch erneuern, und solches den Ständen jeweils bei Uebergabe des Budgets vorlegen zu lassen.

Ministerialrath Ziegler: Ich zweifle nicht, daß man im Stande sey, zu schätzen, wie viel Klaster Holz zu einer gewissen Zeit in allen ärarischen Waldungen sich befinden; allein ich frage den Hrn. Abgeordneten, was er, wenn er diese gewiß sehr mühevoll Berechnung vor sich habe, damit anfangen will, ob er daraus schließen kann, wie viel Klaster man nun hauen kann? Dies ist nicht der Fall; man muß im Detail untersuchen, wie alt die Bestände sind, wie alt sie nach forstwirtschaftlichen Regeln werden können, oder ob sie hingehalten werden müssen u. Es müssen, mit einem Wort, eine Menge von Verhältnissen in Betracht gezogen werden, um sagen zu können: so viel Holz kann man hauen. Das, was der Hr. Abg. Mathy will, wird durch die Einschätzung der Waldungen erreicht, denn dadurch wird für eine Reihe von Jahren bestimmt, wie viel nach den Regeln der Forstwissenschaft in diesem Zeitpunkt gehauen werden könne. Mit einer Abmessung des Holzvorraths aber, die, wenn sie einen Werth haben sollte, in kurzer Zeit wiederholt werden müßte, wüßte ich nicht, was zu erreichen wäre.

Mathy: Für die Berechnung des Ertrags kann das Holzmaterialinventarium allerdings nicht maßgebend seyn; der Ertrag ergibt sich aber aus einer Vergleichung desselben mit den Prozenten der Betriebszeit. Nur dadurch kann man den Effekt der Kultur beurtheilen, daß man nach einer spätern Periode und wenn jenes Inventar erneuert ist, eine Vergleichung anstellt. So wie jetzt die Sache behandelt wird, können wir nicht beurtheilen, ob die Kultur auch irgend einen Effekt habe.

Ministerialrath Kirchgessner: Was der Hr. Abg. Mathy will, will die Regierung auch, nämlich die Einschätzung der Waldungen. Was die Holzpreise betrifft, so wünsche ich, daß sie steigen, damit die Leute mit dem Holz häuslicher umgehen lernen. Die Ueberschreitung der Voranschläge betreffend, habe ich zu bemerken, daß dies seinen Grund hat in der seit mehreren Jahren stattfindenden Revolution in den Holzpreisen, die man anfangs für vorübergehend hielt und in den durch Naturereignisse herbeigeführten außerordentlichen Holzpreisen.

Vogelmann: Ich erlaube mir, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß die Art und Weise, wie der Voranschlag der Einnahme aus Holz einerseits von der hohen Regierung, andererseits von der Budgetkommission berechnet wurde, nicht richtig ist. Der Hr. Finanzminister rechnet also: Auf der ganzen Waldfläche von 243,683

Druck und Verlag von G. Raafot.

Table with multiple columns and rows of numbers, likely a financial or statistical ledger. The text is mirrored and difficult to read due to bleed-through from the reverse side of the page.

Morgen ergibt sich ein Hiebsquantum von 142,505 Klafter, und diese mit dem durchschnittlichen Preise vervielfacht, stellen den muthmaßlichen Gesammtlös dar. Vorausgesetzt, daß die Preise genau ermittelt werden, wäre diese Aufstellung des Voranschlags richtig und rationell, wenn 1) die Waldfläche vermessen, 2) die Waldungen nach Massevorrath und Zuwachs abgeschätzt und 3) wenn die Waldungen eingerichtet wären. Dies ist aber nicht der Fall. Mit uns wird die hohe Regierung wünschen, daß dieses wichtige Geschäft möglichst bald beendigt werde, sie wird dasselbe nach Kräften beschleunigen. Dann erhalten wir auch Alles, was der Herr Abgeordnete Mathy mit der erwähnten Holzmeskunft erzielen will.

Das Holzquantum, welches nach den Anträgen der Forstämter in dem Etatsjahr 1840/41 zum Hieb kommen sollte, gibt, auf die ganze Waldfläche vertheilt, einen Ertrag von $\frac{29}{100}$ Klafter der Morgen. Damit stimmt ziemlich überein das Holzquantum, welches in demselben Jahre in den Gemein- und Korporationswaldungen wirklich geschlagen worden ist, indem dort auf den Morgen $\frac{23}{100}$ Klafter kommen. Man könnte dies zum Vortheil der Genauigkeit des Voranschlags anführen, wenn die oben genannten Fundamente nicht fehlen würden. Hierbei muß ich noch bemerken, daß der Abgeordnete Hoffmann die Zuwachsverhältnisse zu hoch gegriffen hat. Auch wird man aus dem Umstande, daß sich bei einigen Forstämtern, z. B. St. Blasien und Donaueschingen, nur ein Ertrag von $\frac{29}{100}$ Klafter pr. Morgen berechnet, nicht schließen können, daß der Ertrag im Ganzen zu erhöhen sey, denn wenn man die Durchschnitte aus sämtlichen Forstämtern selbst nur von einem Jahre zieht, so gleicht sich das Zurückhalten mit dem Uebergreifen aus. Das Forstamt Pforzheim hat in jenem Jahre einen Ertrag von $\frac{29}{100}$ Klafter pr. Morgen. Will man aber das durchschnittliche Hiebsquantum von einem Forstamte allein berechnen, so muß man das Resultat mehrerer Jahre zu Hülfe nehmen.

Ich komme nun zur Berechnung des Voranschlags, wie solche von der Budgetkommission aufgestellt worden ist. Dieselbe sagt: Wir halten uns an den seitherigen rechnungsmäßigen Holzlerlös und ziehen einen Durchschnitt von mehreren Jahren; wir gehen dann um so sicherer, weil nach den seitherigen Erfahrungen der Voranschlag der Regierung von dem wirklichen Erlöse bedeutend übertroffen worden ist. Abgesehen davon, daß die früheren hohen Preise jetzt nicht mehr statt finden, glaube ich, daß der Anschlag der Kommission der Wahrheit näher kommen wird, als jener der Regierung, und daß er deshalb auch richtiger seyn wird, so lange beide Verfahren in gleicher Weise eingehalten werden. Da aber das seitherige Verfahren der Regierung jeder sicheren Grundlage entbehrt, und da diese Grundlage in der kommenden Budgetperiode in möglichster Ausdehnung hergestellt werden soll, so kann auch das Verfahren der Budgetkommission, welche auf diese Veränderungen keine Rücksicht nimmt und lediglich nach der Vergangenheit rechnet, nicht richtig seyn. Ob diese Veränderungen eine Erhöhung des Abgabesatzes im Allgemeinen und eine Erhöhung des Budgetsatzes zur Folge haben werden, dies darf die Budgetkommission nicht mit Zuversicht annehmen. Es mag seyn, daß das Hiebsquantum in man-

chen Bezirken erhöht werden wird, es kann aber auch an andern Orten, und namentlich da, wo gerade die höchsten Holzpreise bestehen, namhaft herabgesetzt werden.

So viel bleibt klar, daß keiner von beiden Theilen sagen kann: Meine Berechnung ist zuverlässig. Beide machen approximative Ueberschläge. Nimmt man den einen oder den andern an, so erleidet der Staat keinen Verlust; der Streit wird auf dem Papiere geführt. Beide Theile haben sich indessen in ihren Berechnungen ziemlich genähert, und deshalb könnte man am leichtesten über diesen Streit hinauskommen, wenn man die noch bestehende Differenz theilen würde.

Martin verwahrt sich gegen den vom Hrn. Finanzminister ausgesprochenen Grundsatz, als ob die Budgetkommission gar nicht kompetent sey, ein Urtheil über die Feststellung des Hiebsquantums abzugeben, indem lediglich die Forstbehörden hier zu bestimmen hätten. Nach diesem Grundsatz, in seiner Allgemeinheit hingestellt, dürfte die Budgetkommission auch kein Urtheil in Anspruch nehmen beim Forstdomänenetat, bei den Salinen und Berg- und Hüttenwerken. Die Budgetkommission besitze freilich keine so umfassenden technischen Kenntnisse, um das Detail zu beurtheilen, allein der Erfolg habe seit 10 Jahren gezeigt, daß die Berechnungen der Budgetkommission der Wirklichkeit näher gekommen seyen, als die Voranschläge der Regierung.

Finanzminister v. Böckh: Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß die Budgetkommission sich nicht über die Voranschläge der Lokalbeamten aussprechen könne und solle, allein noch immer bin ich der Ansicht, daß, wenn es sich von solchen Spezialitäten handelt, die Techniker ein besseres Urtheil zu fällen vermögen, als diejenigen, welche nur von allgemeinen Gesichtspunkten ausgehen; ich habe das Finanzministerium in dieser Hinsicht mit der Budgetkommission auf gleiche Linie gestellt. Ich werde als Finanzminister daher den Beamten die Weisung geben, so viel Holz zu hauen, als nachhaltig und forstordnungsgemäß gehauen werden kann, sey es nun mehr oder weniger, als der Voranschlag ist.

Mördes gibt die höhere Kompetenz der Techniker zu, indes kämen auch andere Verhältnisse dabei in Berücksichtigung, die allgemeiner Natur und dem Gesichtskreis auch der Laien nicht entrückt seyen. Auf den Ertrag der Waldungen habe Einfluß nicht nur der Anschlag des Hiebsquantums, sondern auch die Wahrscheinlichkeit in Bezug auf die zu erzielenden Preise, selbst die Ausmittelung der Elementarereignisse, insofern sie durchschnittlich in gewissen Zeiträumen sich wiederholten. Zudem seyen die Forstmänner aus allerdings sehr lobenswerthen Motiven immer sehr geneigt, ein möglichst geringes Hiebsquantum anzunehmen, daher die durchgreifende Erscheinung, daß die Waldungen mehr behauen werden könnten, als sie in ihren Anträgen behaupteten.

Sander: Die Budgetkommission baue ihren Antrag auf einen Durchschnitt von mehreren Jahren; er setze voraus, daß in diesen Jahren nicht in den blinden Nebel hinein gehauen worden sey, sondern forstordnungsgemäß. Die Berechnung der Budgetkommission habe also das wahre Fundament, oder es sey auch seither irrational gewirthschaftet worden. Den Preis betreffend, bezweifelt der Redner, ob er noch weiter sinken

werde; er sey vielmehr im Allgemeinen immer noch im Steigen, und dies gründe sich auf das Steigen der Bevölkerung und der Gewerbsthätigkeit. Das Hiebsquantum werde sich auch nicht mindern, denn die Erfahrung lehre, daß das Areal der Waldungen größer sey, als man seither angenommen.

Finanzminister v. Böckh: Sie ignoriren ganz, was ich gesagt habe, daß außerordentliche Naturereignisse die Ueberschreitungen der Voranschläge der Einnahmen mit herbeigeführt haben. Sie ignoriren, daß man darum, weil man in dem einen Jahr 100,000 Klafter Holz schlug, in dem andern nicht wieder so viel schlägt.

Mathy bemerkt rücksichtlich der Naturereignisse, daß sie nur für die Jahre 1838 und 1840 in Betrachtung kämen. Dagegen stünden die Jahre 37 und 39 um fast je 200,000 fl. niedriger, und es werde sich das Zuviel so mit dem Zuwenig ausgleichen. Der Herr Abg. verweist in Betreff seines Antrags auf das Beispiel in Rheinbayern und auf eine Schrift über die Holzmesskunst von dem Vorstande der Forstfachschule am polytechnischen Institut.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abg. ignort, was forstordnungsmäßig bei uns schon vorgeschrieben, in den Gemeindewaldungen zum Theil ausgeführt ist, und in den Staatswaldungen es werden wird, so wie man die Zeit und die Personen dazu hat. Es ist nicht notwendig, auch dieses Geschäft zu übereilen und an die Stelle eines soliden Werks ein unzuverlässiges zu setzen. Woher sollten wir die Leute auf einmal nehmen?

Jungmanns: Der Voranschlag der Budgetkommission gründet sich auf den Durchschnitt von 1837 bis 40, Jahre, in welchen die Holzpreise sehr hoch waren; sie sind bedeutend gesunken in den nächsten Jahren, in Folge des zunehmenden Verbrauchs der Steinkohlen und des Torfs. Es wäre daher möglich, daß der Ertrag auch in den nächsten Jahren etwas zurückschlägt; ich stimme für die Ansicht des Abg. Vogelmann.

Berichterstatter: Der Grund, warum die Forstpolizeidirektion in den Waldungen der Gemeinden weniger Holz schlagen ließ, als früher, liegt wohl darin, daß diese Waldungen früher nicht gut bewirtschaftet worden sind und man dies einbringen will. Was die außerordentlichen Naturereignisse betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß gerade darum ein Durchschnitt von mehreren Jahren angenommen wurde, weil, wenn in einem Jahre in Folge außerordentlicher Naturereignisse mehr Holz geschlagen werden muß, in dem andern weniger geschlagen wird. Es beweist dieses die allgemeine Erfahrung und ist auch in den vorliegenden Rechnungsergebnissen enthalten. Der Hr. Regierungskommissar Kirchgessner hat bemerkt, daß der Voranschlag oder das Rechnungsergebnis des Jahres 1840 zu hoch sey, weil ein Holzvorrath verkauft worden, der dem noch vorhergehenden Jahre angehört habe. Gerade aber, weil von diesem Jahr ein Theil in das folgende überging, ist das vorhergehende Jahr verkürzt, das nachfolgende dagegen um denselben Betrag erhöht worden, und der Durchschnitt gleicht diese Mehreinnahme aus. Sehr richtig ist die Bemerkung des Abg. Sander, daß die Vermessung ein bedeutend größeres Waldareal herausstellen werde, als gegenwärtig angenommen

ist. Die Erfahrung bei den Gemeindewaldungen hat es offenbar bewiesen. Nehme ich diesen Grund für richtig an, so kommen wir weit unter die 2/3 herab, die ich als nachtheilig für die Bewirtschaftung der Waldungen annehmen kann. Ja, es bleibt unser eigener Voranschlag nach der Preisberechnung bedeutend unter den 2/3 stehen, indem er sich auf 62 — 62 1/100 stellt. Wenn der Abg. Vogelmann bemerkte, daß derjenige Voranschlag der richtige sey, der auf ein mehrjähriges Budget sowohl im Preis, als im Hiebsquantum basirt werde, so hat er hierin recht. Der Voranschlag der Regierung basirt sich hierauf aber nicht, sondern er ist nur auf das einzige Jahr 1840 basirt, welches längst vorüber ist und der Erfahrung zufolge viel zu nieder in Voranschlag gebracht wurde. Wenn der Hr. Finanzminister uns aufforderte, anzugeben, wie viel Holz geschlagen und zu welchem Preis es verwerthet werden solle, so sage ich, daß wir dieses nicht können. Die Forstämter können es aber auch nicht, und es hat sich bewiesen, daß sie es nicht können, oder wenigstens nicht gethan haben, denn die auffallenden Ueberschreitungen, welche gegen ihre Voranschläge sich jedes Jahr ergeben, beweisen, daß sie nicht so veranschlagt haben, wie sie es hätten thun sollen.

Ministerialrath Kirchgessner: Ich müßte die 72,000 fl. Holzwerth, die in's Jahr 1840 übergingen, zur Sprache bringen, weil es sich um die Art und Weise handelte, wie sich der hohe Ertrag im Jahr 1840 gebildet habe. Der Vorwurf unrichtiger Voranschläge kann die Forstämter nicht treffen, da sie Elementarereignisse nicht voraussehen können. Sie sollten aber auch die außerordentlichen Holzpreise, die durch sie veranlaßt werden, von dem Voranschlag abziehen, damit die Waldungen nicht ruinirt werden.

Hoffmann: Auch nach Abzug dieser außerordentlichen Hiebe bleibt immer noch ein bedeutender Ertrag übrig. Hiernit wird die Diskussion der Hauptsache nach geschlossen.

Der Präsident bringt zuerst den Antrag des Abg. Vogelmann zur Abstimmung, welcher verworfen wird. Dagegen wird der Antrag des Abg. Mathy und sodann der der Kommission angenommen.

§. 4. Erlös aus Forstnebenbenutzungen 41,853 fl. Der Antrag wird angenommen.

Der Abg. Baum erklärt sich durch die Gerberzunft in Laß beauftragt, ihren Wunsch zur Sprache zu bringen, daß die Eichen zur Schälzeit gefällt werden möchten, der ungeachtet vieler Reklamationen und Versprechungen immer noch ein unerfüllter sey. Es sey sogar zu wünschen, daß die Ausfuhr der Rinden nach Frankreich erschwert werde. Das Forstamt Offenburg aber möge instruiert werden, den Wünschen der Gerber mehr zu entsprechen.

Zu §. 5. 6. 7. wird nichts erinnert.

§. 8. Jagdvertrag 32,636 fl.

Der Abg. Baum findet es nicht angemessen, daß man vom früher aufgestellten Prinzip der Finanzbehörden, die Jagden nach kleinen Bezirken zu vertheilen, in neuerer Zeit abgehe; indem es vorgekommen, daß 5—6 kleinere Jagdbezirke, die an einander gränzen, nicht öffentlich, sondern privatim auf eine Reihe von Jahren einem Pächter übergeben worden seyen. Dadurch werde die Konkurrenz aufgehoben und der Ertrag der Jagdpacht

Druck und Verlag von G. Rasch.

Table with multiple columns and rows of numbers, likely a financial or statistical record. The text is mirrored and difficult to read due to the image quality.

geschmälert. Namentlich würden die Gemeinden ausgeschlossen, die zum Pachten Lust trügen, um den großen Wildstand zu mindern, da Klagen auf den Grund des Wildschadengesetzes keinen Erfolg hätten.

Bassermann und Hecker sprechen von ähnlichen Fällen aus dem Kreise ihrer Erfahrung, Letzterer mit dem Beifall, daß dabei oft Privatbegünstigungen unterliegen, als Lohn für der Regierung geleistete Dienste, etwa bei den Wahlen.

Finanzminister v. Böckh: Von solchen Begünstigungen sey noch nicht die Rede gewesen, wenn aber die Forstbehörde erkläre, daß ein Pächter den höchstmöglichen Ertrag bezahle, daß durch ihn die Jagd gut gehalten sey und sich Niemand über einen zu großen Wildstand beklage, so seyen schon ausnahmsweise solche Pachtungen verlängert worden. In gewissen Bezirken, nämlich in Zollgrenzbezirken kommen außerdem noch andere Rücksichten in Betracht. Hier darf man nicht Jeden zulassen, da mancher mehr Pacht geben würde, um den Schmuggel zu betreiben.

Schaaß gibt ein Beispiel, woraus hervorgehe, daß neue Verpachtungen nicht immer einen Mehrertrag erzielen und vertheidigt gegen den Abgeordneten Baum die Wohlthätigkeit des Wildschadengesetzes.

Böhme erklärt sich für Oeffentlichkeit der Verpachtungen, im Interesse des Mehrertrages und der Gerechtigkeit; das Bedenken wegen der Zollgrenzen falle auch, da schon Verordnungen beständen, welche die Konkurrenz zu Jagdverpachtungen hinreichend beschränkten und die Interessen der Zollverwaltung wahrten.

Finanzminister v. Böckh wiederholt, daß Privatvergebungen nur für gewisse Fälle ausnahmsweise zugelassen seyen. Sey z. B. eine Jagd schon über den Werth bezahlt, so sey leicht bei einer Konkurrenz ein Mindererlös zu beforgen.

Knapp: Es ist vom Ertrag der Waldungen viel gesprochen worden, übersehen aber hat man den Wildstand, der in manchen Gegenden den Waldungen sehr nachtheilig ist, weshalb man die Gemeinden nicht hindern sollte, Jagden zu pachten, um ihre Waldungen besser zu schützen. Man sollte nur kleine Bezirke verpachten.

Zu den übrigen Einnahm rubriken wird nichts erinnert und zu den Ausgaben übergegangen. §. 1—7. Lasten aller Art, 73,583 fl. Antrag für Bewilligung. Genehmigt.

Kettig spricht für Herstellung guter Verbindungswege, besonders im Luffhardtswald; es liege dies im Interesse der Forstdomänen, sowie der Gemeinden, die auf diesem Wege ihre Verbindung mit der Bergstraße, besonders nach Bruchsal hätten. Straßen, die keinen Ausgangspunkt hätten, verlören ihren Werth und das auf sie verwendete Geld sey weggeworfen. Der Redner setzt ausführlicher die Lokalverhältnisse auseinander und bittet um Abhülfe des Mißstandes.

(Schluß folgt.)

Siebente öffentliche Sitzung der ersten Kammer am Dienstag, den 19. Juli, unter dem Voritze des ersten Vizepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

(Fortsetzung.)

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdte: Es liegt diese Bestimmung im Gesetze, was ich schon früher anerkannt habe, und eine Veranlassung, warum die eine oder andere Stelle zu einer andern Ansicht sich bekannt hat, mag daher kommen, weil diese Lastenablösung schon etwas mehr Weitläufigkeiten erfordert, als die Zehntablösung selbst, indem die Baulasten genau konstatiert und die Rechnung von der betreffenden Behörde geprüft werden müssen.

Frhr. v. Rüdte: Der Zweifel kam daher, weil das Oberhofgericht die Ansicht ausgesprochen hat, daß die Lastenablösung nicht vor beendigter Zehntablösung geschehen könne.

Regierungskommissär Frhr. v. Marschall: Das Oberhofgericht hat, wie ich glaube, nur gesagt, daß die Lasten nicht als abgelöst betrachtet werden können, ehe der Zehnten abgelöst ist; im Gesetze steht nirgends, daß Lasten nicht gleichzeitig mit der Ablösung des Zehntens aufgehoben können; nur die Verhandlungen können wegen der Zehntbaulasten nicht geschlossen werden, ehe das andere Geschäft auch vollzogen ist. Ich wüßte in der That nicht, welcher Paragraph des Zehntablösungsgesetzes zitiert werden könnte, um die Meinung zu rechtfertigen, daß die Verhandlungen über die Baulasten ruhen sollen, bis das ganze Geschäft über die Ablösung des Zehntens vollständig beendigt ist.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Man darf nur die Urtheile lesen.

Frhr. v. Göler d. J.: Es kann hierüber allerdings ein Zweifel obwalten, denn wenn man den §. 25 des Zehntablösungsgesetzes in's Auge faßt, welcher sagt, daß der die Ablösung verlangende Theil von seinem Begehren wieder abgehen kann, so lange das Ablösungskapital noch nicht endgültig festgesetzt ist, so kann die Behörde allerdings zweifelhaft seyn, wie es zu verstehen sey, daß die Verhandlungen über die Ablösung des Zehntens und über die Ablösung der Baulasten neben und mit einander betrieben werden sollen, da, wenn der die Ablösung verlangende Theil wieder davon abgeht — alle Verhandlungen über die Ablösung der Baulasten umsonst gepflogen worden sind. Mir scheint die Hauptfrage darin zu liegen, ob es zweckmäßig sey, den §. 25 in dem Gesetze noch stehen zu lassen, insofern man den Grundsatz durchführen will, der im Gesetze liegt, daß die Verhandlungen über das Ablösungskapital und die Verhandlungen über die Ablösung der Lasten gleichzeitig und neben einander geführt werden sollen. Mir scheint daher der Hauptanstand, auf welchen es ankommt, in dem §. 25 zu liegen. Ich will im Voraus ankündigen, daß ich den Antrag stellen werde, diesen §. 25 ganz zu streichen.

Frhr. v. Andlaw: Es reißt sich hier eine andere Frage an, welche mit der Hauptfrage in Verbindung steht: wie soll es nämlich gehalten werden, wenn der Zehnten aufgekündigt und das Kapital in Geld verzinst

wird? Auf solchen Zehnten ruhen Lasten. Nun sind mir Fälle bekannt, daß der Lastenberechtigte die Fortentrichtung des Zehntens in Getraide verlangte, während der Lastenpflichtige kein Getraide mehr bezog. Ich halte es für etwas Unbilliges, wenn der Lastenberechtigte befugt wäre, von dem Lastenpflichtigen etwas zu fordern, was er selbst nicht mehr besitzt.

Frhr. v. Rüd t: Wenn der Antrag des Frhrn. v. Göler d. J., der mir von großer Bedeutung scheint und den ich unterstütze, angenommen wird, so wird von dem Ansinnen des Motionsstellers Umgang genommen werden können.

Generalauditor Vogel: Da der Motionssteller auf seinem vorgeschlagenen Artikel 4 nicht mehr zu bestehen scheint, so wird zum Artikel 5 der Motionsbegründung übergegangen werden können, womit Ziff. II. Satz 2 des Kommissionsantrags in Verbindung steht.

Ueber den Antrag des Frhrn. v. Göler d. J., den §. 25 des Zehntablösungsgesetzes zu streichen, kann beim Art. 8 der Motionsbegründung die Rede seyn und darüber abgestimmt werden. Hiemit erklärt sich die Kammer einverstanden.

Artikel 5

der Motionsbegründung, verbunden mit obenerwähntem Kommissionsantrage Ziff. II. 2).

Frhr. v. Göler d. J.: Der Grund zu diesem Vorschlage beruht darin, daß Fälle vorgekommen seyn sollen, wo eine gerichtliche Aufständigung aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, weil zuerst eine gütliche Uebereinkunft hätte versucht werden sollen. Es liegt nun unserer Ansicht nach allerdings im Gesetz, daß eine gütliche Uebereinkunft versucht werden soll, allein wir glauben nicht, daß das Unterlassen dieses Versuches eine Zurückweisung der gerichtlichen Aufständigung bewirken kann, weil es zudem schwierig ist, zu beweisen, daß eine gütliche Uebereinkunft wirklich versucht wurde.

Zur Erreichung der Absicht des Gesetzes, und um diesen Beweis zu erleichtern, soll künftighin in allen Fällen ein gerichtlicher Versuch zur Bewirkung eines gütlichen Uebereinkommens vorangehen müssen.

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüd t: Ich habe bei der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung nichts zu erinnern. Sie entspricht dem Zwecke des Gesetzes und überdies der allgemeinen Vorschrift, daß bei Prozessen Vergleichsversuche zu machen seyen.

Generalauditor Vogel: Die Fälle, welche in dieser Beziehung vorgekommen sind, würden uns nicht bewegen haben, auf einen Antrag einzugehen, weil gesetzwidrige oder unrichtige Beschlüsse von Behörden es nicht nothwendig machen, im Wege der Gesetzgebung oder Verordnung im Allgemeinen Abhülfe zu leisten. Wir glauben, daß es nicht hinreichend ist, wenn die Parthien schon außergerichtlich miteinander einen Vergleichsversuch gemacht haben; wir wollen, in der Absicht, das große und schwierige Geschäft der Zehntablösung möglichst zu befördern, daß in jedem Falle vor gerichtlicher Verhandlung ein gerichtlicher Versuch zu gütlicher Vereinbarung gemacht werden müsse.

Auf gehaltene Umfrage wird der Kommissionsantrag angenommen, welcher dahin geht, durch Verordnung vorzuschreiben, daß der gerichtlichen Verhandlung über eine Zehntablösung ein gerichtlicher Versuch zu Bewirkung eines gütlichen Uebereinkommens in jedem Falle, auch wenn ein solcher außergerichtlich schon stattgefunden hat, vorangehen muß. (Fortsetzung folgt.)

Tagesordnung der 8ten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer auf Samstag, den 30. Juli 1842, Vormittags 11 Uhr: 1) Verlesung der Adresse auf authentische Interpretation des Zehntablösungsgesetzes. 2) Bericht der Budgetkommission über das Budget des Staatsministeriums, erstattet von Frhn. v. Andlaw. 3) Berichte der Zollkommission. 4) Berichte der Petitionskommission.

Tagesordnung der 30sten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer auf Samstag, den 30. Juli, Vormittags 9 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Fortsetzung der Diskussion über das Budget des großherzogl. Finanzministeriums.

Druck und Verlag von C. Neclot.

Druck und Verlag von C. Neclot.

Table with multiple columns and rows, containing numerical data and text, likely a financial or administrative ledger. The text is mirrored from the reverse side of the page.